

Das neueste päpstliche Reservations-Dekret und die im Finzer Rituale angeführten päpstlichen Reservatfälle.

Unterm 27. Juni 1866 hat die Suprema congregatio S. Officii in Rom, bei welcher Kongregation der Papst selbst in eigener Person den Vorsitz führt, nachstehendes Dekret erlassen:

Decretum Supremae Congregationis S. Officii.

Editum fer. IV. 27. Junii 1866.

Sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX. in solita audientia R. P. D. Adessori sancti Officii impertita, auditis suffragiis Eminentissimorum Patrum Cardinalium Inquisitorum generalium, attentis rerum et temporis circumstantiis, decrevit, ut facultatibus, quibus Episcopi alique locorum Ordinarii ex concessione Apostolica pollent, absolvendi ab omnibus casibus sanctae Sedi reservatis, excipiendos semper in posterum et exceptos habendos esse casus reservatos in bulla Benedicti XIV., quae incipit „Sacramentum Poenitentiae.“ Et sacrae Congregationi de propaganda fide injunctum voluit, ut in expediendis facultatibus formularum post verba „absolvendi ab omnibus casibus Apostolicae Sedi reservatis etiam in bulla „Coena“ addatur: „exceptis casibus reservatis in bulla Benedicti XIV., quae incipit Sacramentum Poenitentiae.“

Bermöge dieses Dekretes, welches durch den Kardinal-Präfecten der S. Congregatio de propaganda fide an alle Bischöfe gesandt wurde, sind sonach die in der allegirten Bulle Benedicti XIV. „Sacramentum Poenitentiae“ vom 1. Juni 1741 enthaltenen päpstlichen Reservatfälle dem heiligen Stuhle in der Art reservirt, daß von diesen auch jene Bischöfe von jetzt an in Zukunft nicht mehr absolviren können, welchen durch Quin-

quennal- oder Triennial-Fakultäten vom heil. Stuhle die Spezialvollmacht im Allgemeinen verliehen worden ist, von allen dem heiligen Stuhle reservirten Fällen, sogar von den in der bekannten Bulle Coena Domini enthaltenen Casus papales absolviren zu können; indem die durch die genannte Bulle Benedikt XIV. reservirten Fälle immer auszunehmen und als ausgenommen zu betrachten seien. Diese speziell ausgenommenen Reservatsfälle sind aber nur die zwei folgenden: 1) Absolutio complicitis und 2) Calumniosa denuntiatio confessarii de sollicitatione, bezüglich welcher Papst Benedikt XIV. in der angeführten Bulle die „potestas absolvendi“ sich und seinen Nachfolgern auf dem päpstlichen Stuhle („Nobis solis nostrisque Successoribus dumtaxat reservamus“) ausschließlich reservirte. Obwohl Papst Benedikt XIV. in der nämlichen Bulle auch zuvörderst gegen das „delictum tam enorme et Ecclesiae Dei injuriosum“ der „Sollicitatio in Confessionali ad turpia“ die kirchlichen Bestimmungen neu einschärft, so ist doch die Sollicitatio nicht unter obigen Ausnahmen inbegriffen, sondern den Diözesanbischöfen selbst, wie die potestas absolvendi, so auch das strafrechtliche Vorgehen und Einschreiten gegen die sollicitantes Confessarios in eigener Kompetenz überlassen und den „Locorum Ordinariis omnium regnorum etc.“ nur aufgetragen, daß sie „in eos (scil. sollicitantes) pro criminum qualitate et circumstantiis severe animadvertant per condignas poenas juxta memoratam Gregorii Praedecessoris nostri Constitutionem,“ wovon nachher noch die Rede sein wird. Da im Rituale der Linzer Diözese vom Jahre 1838 die beiden oben genannten Reservatsfälle nebst der Sollicitatio ad turpia in Confessionali, (welches crimen nicht zu den Reservatsfällen gehört) namentlich aufgeführt sind, so nehmen wir hievon Anlaß, sowohl über die beiden jetzt speziell ausgenommenen päpstlichen Reservatsfälle, als auch über die Sollicitatio einige erörternde und erläuternde Bemerkungen mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge hier anzureihen.

I. Hinsichtlich der Absolutio complicitis spricht sich Papst Benedikt in der Bulle „Sacramentum Poenitentiae“ nach Darlegung der Sündhaftigkeit und Verderblichkeit eines solchen sakrilegischen Frevels in folgender Weise aus: „omnibus et singulis Sacerdotibus tam Saecularibus quam Regularibus cujuscunque Ordinis ac Dignitatis . . . Auctoritate Apostolica et nostrae Potestatis plenitudine interdicimus et prohibemus, ne aliquis eorum extra casum extremae necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo et deficiente tunc quocunque alio Sacerdote, qui Confessarii munus obire possit, Confessionem sacramentalem personae complicitis in peccato turpi atque inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum commisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque auctoritate et jurisdictione ad qualemcunque personam ab hujusmodi culpa absolvendam, adeo quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit tanquam impertita a Sacerdote, qui jurisdictione ac facultate ad valide absolvendum necessaria privatus existit, quam ei per praesentes has nostras adimere intendimus: et nihilominus, si quis Confessarius secus facere ausus fuerit, majoris quoque excommunicationis poenam, a qua absolvendi potestatem Nobis solis, nostrisque Successoribus dumtaxat reservamus, ipso facto incurrat.“ — Hieraus geht also hervor:

- 1) Auf die Absolutio complicitis ist die dem Papste reservirte excommunicatio major gesetzt.
- 2) Die Absolution selbst ist ganz ungiltig, außer sie wäre in mortis articulo ertheilt worden.
- 3) Jedem Priester ohne Ausnahme ist strenge verboten, „extra casum extremae necessitatis“ eine Beichte „personae complicitis“ aufzunehmen, die Absolution aber zu spenden, wozu alle und jede Jurisdiction, ausgenommen in mortis articulo, durchaus benommen ist, unter der Strafe der reservirten Zensur untersagt.
- 4) Obwohl jedes peccatum als „turpe atque inhonestum“ vor den Augen Gottes erscheint, so ist im fraglichen Fall

doch nur „peccatum turpe atque inhonestum „contra sextum Decalogi praeceptum“ vorausgesetzt und treten obige Straffolgen nur unter dieser Voraussetzung ein.

Hiezu wollen wir noch Folgendes bemerken:

ad 1) Wie bei den meisten (nicht allen) päpstlichen Reservatfällen ist auch bei der Absolutio complicitis zunächst und primär die darauf gesetzte Zensur (excommunicatio major) reservirt und die culpa nur mittelbar und sekundär, d. h. so lange, als die Zensur nicht aufgehoben ist, bleibt auch mit derselben die culpa selbst reservirt. Hingegen tritt der Reservatfall bezüglich der Sünde nicht ein, wenn wegen rechtlich entschuldigender Gründe, z. B. ignorantiae, die Zensur nicht inkurirt wird. Uebrigens kann die Ignoranz, um von dieser speziell zu reden, in all jenen Diözesen, in welchen die Absolutio complicitis unter den Casus papales ausdrücklich aufgeführt wird, wie auch in der Diözese Linz, einen zureichenden Entschuldigungsgrund um so weniger bilden, als einerseits das fragliche Reservat nur Priester angeht, welche die casus reservati aus dem Rituale kennen und kennen müssen und andererseits in der Bulle kein Ausdruck, wie z. B. scienter, consulto etc. beigefügt ist, wodurch etwa noch eine ignorantia crassa als causa excusans betrachtet werden könnte. Daß eine ignorantia affectata niemals entschuldigt, ist von selbst klar. — Da die excommunicatio major eine gravis culpa voraussetzt, so würde für den wohl seltenen Fall, daß die Absolutio complicitis in Wahrheit und Wirklichkeit kein grave peccatum wäre, z. B. wenn der Confessarius personam complicitem absolvens in Confessionali sie nicht kennt u., die Zensur nicht eintreten und auch quoad culpam, insoferne doch eine levis wegen Inadvertenz u. vorhanden wäre, kein Reservatfall bestehen und könnte dann unter dieser Voraussetzung jeder approbirte Beichtvater von dem rein materiellen (oder nur mit einer culpa levis behafteten) Factum der Absolutio complicitis lossprechen. Wo aber kein genügender Grund und Umstand die gravis culpa aufhebt, da bleibt die potestas absolvendi von der durch

die Absolutio complicitis infurirten Zensur und damit auch indirekt von der culpa dem heil. Stuhle ausschließlich reservirt, so daß in Zukunft für jeden einzelnen Fall die betreffende Fakultät speziell von der Sacra Poenitentiaria zu Rom erholt werden muß.

ad 2) Die Absolution, welche personae complici ertheilt werden will oder wird, so lange das die complicitas bewirkende peccatum turpe et inhonestum noch nicht durch eine gültige Beichte und Absolution, ab alio Sacerdote gespendet, gehoben und getilgt worden, ist „nulla atque irrita omnino“ und somit auch bezüglich der übrigen in eadem confessione gebeichteten Sünden ungültig. Nur allein „in mortis articulo“ (auch nicht bei einem Jubiläum, oder in Nothfällen) ist die personae complici gespendete Absolution gültig, vorausgesetzt, daß die zum gültigen Empfange des heil. Bußsakramentes überhaupt nothwendigen Bedingungen erfüllt und gegeben sind. Uebrigens ist die Gültigkeit einer derartigen, „in mortis articulo“ gespendeten Absolution nicht etwa von dem wirklich erfolgenden Tode abhängig und wird bei wieder eintretender Genesung nicht aufgehoben; denn bei der mütterlichen Fürsorge der Kirche für alle Gläubigen, „ne quis pereat,“ will sie die pro mortis articulo eingeräumten Vollmachten und Privilegien nicht etwa in der Art und Weise beschränken, daß bis zum Eintritt des Todeskampfes und der Sterbstunde gewartet werden müßte; es reicht vielmehr bei schwerer Erkrankung die wirkliche Gefahr und Wahrscheinlichkeit des bevorstehenden Todes hin, wenn auch eine absolute Gewißheit nicht gegeben ist, ob der Tod unvermeidlich erfolgen wird. —

ad 3) Das Verbot der Abnahme einer sakramentalen Beicht personae complicitis rechtfertigt sich, von andern Gründen nicht zu reden, schon durch die reverentia Sacramenti; doch wird die reservirte Zensur erst durch das Faktum der sacrilega absolutio complicitis infurirt, ausgenommen in mortis articulo und auch da nur „deficiente tunc quocunque alio Sacerdote, qui

*Abso. für
2. Brief für
im Brief
Diöcese
1865 No. 12*

Confessarii munus obire possit“, also nur unter der Bedingung, „ut alius Sacerdos ad audiendam constitutae in dicto articulo personae confessionem vocari aut accedere sine gravi aliqua exortura infamia vel scandalo nequeat,“ wie Papsst Benedikt XIV. in der Constitutio „Apostolici muneris“ vom 8. Februar 1745 erklärte. Zugleich wird in der nämlichen Konstitution ein solcher „complex Sacerdos“ ernstlichst aufgefördert, alle Mittel anzuwenden und dafür zu sorgen, „ut alteri cuius Sacerdoti locus pateat illius confessionis absque ullius infamia vel scandalo audiendae,“ weil er sonst durch die absolutio complicitis selbst „in mortis articulo“ die reservirte excommunicatio major insurriren würde, wenn auch die Absolution gültig ist; „non intendimus autem, erklärt Papsst Benedikt, pro formidando mortis articulo eidem Sacerdoti quantumvis indigno necessariam jurisdictionem auferre, ne hac ipsa occasione aliquis pereat; nihilominus Sacerdos ipse violatae ausu ejusmodi temerario legis poenas nequaquam effugiet.“ —

Hiebei kommt jedoch wohl zu beachten, daß das kirchliche Gesetz, durch welches dem Sacerdos complex alle und jede Jurisdiction und Gewalt „ad qualemcunque personam (complicem) ab hujusmodi culpa absolvendam,“ außer „in mortis articulo,“ gänzlich entzogen worden, nicht etwa bloß ein verbietendes, sondern auch ein irritirendes Gesetz ist und sonach jede mildernde Ausdehnung und Erweiterung um so mehr ausschließt, als diese kirchengesetzliche Anordnung auf die Aufrechthaltung der unerläßlich nothwendigen Kirchendisziplin, das allgemeine Wohl und das Seelenheil abzielt. Darum begründet auch gravis infamia vel scandalum an sich und zu einer andern Zeit als „in mortis articulo“ durchaus keine Ausnahme von den bezüglich der absolutio complicitis gegebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen, so daß die Jurisdiction für alle derartigen, mit noch so großen Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbundenen Fälle gänzlich benommen und lediglich auf den Ausnahmefall in mortis articulo vel periculo beschränkt bleibt. Uebrigens bezieht

sich diese Entziehung der Jurisdiktion, Inkurrirung der reservirten Zensur und Irritirung der Absolution, wie schon oben angedeutet wurde, nur auf jene Confessio, in qua persona complex peccatum turpe atque inhonestum, ab alio Sacerdote nondum valida absolutione rite deletum confitetur; aber die reverentia Sacramenti und verschiedene andre Gründe legen von selbst es nahe, wie unstatthast und unzulässig es sei, ohne dringende Nothwendigkeit confessionem personae complicitis excipere, auch wenn es sich nicht mehr um Nachlassung eines solchen „peccatum turpe atque inhonestum“ handelt.

ad 4) Unter „peccatum turpe etc.“ ist „omne peccatum grave externum contra sextum praeceptum“, licet sit solus tactus, sive colloquium“ ¹⁾ zu verstehen. Nach Liguori *rc.* sind jedoch unter diesem Reservatfall nicht inbegriffen „peccata venialia inhonestatis sive sint ex parvitate materiae, sive ex defectu advertentiae aut consensus“ (vorausgesetzt, daß es wirklich, nicht nach selbsttäuschender und partieller Einbildung nur peccata venialia sind.) Das Gleiche gilt „de mortalibus mere internis, vel non plene exterius significatis“; auch darf als communis sententia angenommen werden, „nec reservata esse mortalia dubia, ex dubio facti vel juris“ oder „si adsit dubium, an poenitens graviter peccaverit.“ — Was die Gewalt und Fakultät der Bischöfe hinsichtlich des päpstlichen Reservatfalles der Absolutio complicitis anbelangt, so ist denselben durch das obenallegirte Dekret vom 27. Juni l. J. die potestas absolvendi bezüglich dieses Reservatfalles, sowie der calumniosa denuntiatio, von jetzt an zwar entzogen und dem heil. Stuhle speziell und ausschließlich reservirt; doch wird hiedurch an dem bisherigen Usus, wornach die Beichtväter vorkommenden Falls an ihren zuständigen Oberhirten sich wenden, nichts geändert, indem die Bischöfe die erforderliche Fakultät im konkreten Falle vom heil. Stuhle voraussichtlich leichter und sicherer

¹⁾ Cf. Alf. Liguori Theol. mor. Lib. VI., 554.

als einfache Priester und Beichtväter, namentlich wenn letztere den römischen Kurialstyl und ordentlichen Geschäftsgang nicht genau kennen, zu erwirken vermögen. — Durch das Conc. Trid. (Sess. XXIV. Cap. 6 de Reform.) wurde wohl den Bischöfen die Befugniß und Gewalt eingeräumt, „in quibuscunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis“ zu absolviren; allein von dieser allgemeinen Regel ist bezüglich der mehrbezeichneten beiden Casus papales durch das neueste Reservationsdekret eine besondere Ausnahme gemacht, so daß diese beiden Casus selbst von den ausgedehnten, „ex concessione Apostolica“ bisher erteilten Spezialfakultäten ausgenommen sind. Auf obige Bestimmung des Conc. Trid. sich berufend, hat erst vor wenigen Jahren ein französischer Bischof in Rom folgende Anfrage gestellt: „Utrum Episcopus habeat in sua Dioecesi extra Italiam facultatem sive per se, sive per delegatum, absolvendi ab excommunicatione occulta, quam confessarius contraxit absolvendo extra articulum mortis complicem in crimine turpi?“ Die S. Congregatio Inquisitionis gab hierauf unterm 18. Juli 1860 zur Antwort: „Negative et dentur decreta S. Congr. Conc. Trid. decretorum interpretis, quorum unum sub anno 1589, videlicet „reservationes casuum **de novo** post Concilium non comprehenduntur in cap. 6 sess. 24 de Reform.“ et ... alterum sub anno 1595, nempe „nosse debet Episcopus, facultatem absolvendi sibi tributam decreto cap. 6 sess. 24. non extendi ad casus, qui **novis SS. PP. Constitutionibus** post Conc. Trid. fuerint reservati.“ — Auf die weitere Anfrage des nämlichen Bischofs: „Utrum saltem habeat (Episcopus) praefatam facultatem (scil. absolvendi ab excommunicatione occulta) in casu, quo propter imminens periculum scandali aut alterius gravis mali recursus ad S. Sedem fieri nequit opportuno tempore?“ antwortete die S. Congr. Inquis. unterm gleichen Datum: „Consulat decretales Clementis III, relatas cap. 15. „Cum desideres“ et cap. 26 „Quod de his“ de sent. excommun. et probatos auctores, inter

quos S. Alphonsus de Liguorio Lib. 7 cap. 1 de censuris n. 84 ad 92. —¹⁾ Die zitierten Stellen aus den Dekretalen und besonders aus der Theol. moral. von Liguori handeln von der Verpflichtung, behufs der Losprechung von reservirten Zensuren persönlich nach Rom zu gehen, von den hievon entschuldigenden Hindernissen (Krankheit, Alter, Armuth etc.) und den Befugnissen der Bischöfe bezüglich der *impediti Romam adire*. Wenn auch gegenüber dem neuesten Reservationsdekrete hinsichtlich der mehrgenannten zwei ganz speziell und ausnahmsweise dem hl. Stuhle reservirten Fälle nicht alle in den obencitirten Stellen enthaltenen, über die Zensuren im Allgemeinen handelnden Bestimmungen und Ausprüche anwendbar sind, so dürfte doch daraus mit Sicherheit geschlossen werden, daß „*urgente gravi necessitate*“ ein Bischof wenigstens indirekt und vorbehaltlich des schriftlichen Rekurses an die S. Poenitentiarie die *facultas absolvendi per se vel per delegatum* (scil. Confessarium) ausüben dürfe und könne. — Daß diese *facultas* jedoch „in *mortis articulo*“ jeder Priester besitze und beim Vorhandensein der erforderlichen Disposition des Schwerkranken ausüben könne, ist von selbst klar, da in diesem entscheidenden Augenblicke „*omnes reservationes et censurae cessant*.“ Zugleich kommt zu bemerken, daß die in *mortis articulo* gespendete Absolution von Reservatfällen *sive a peccatis, sive a censuris* unbedingte Gültigkeit habe und deshalb eine nachträgliche Erholung der antizipirten Fakultät nicht mehr nothwendig ist, wenn der Kranke wieder geneset.

II. Ueber den zweiten speziell ausgenommenen päpstlichen Reservatfall, welcher im Rituale der Diözese Linz an dritter Stelle aufgeführt ist, nämlich: „*Calumniosa denuntiatio confessarii de facta sollicitatione ad turpia in Confessionali*“ ist nur Weniges zu sagen. Dieser Fall hängt mit der Verpflichtung, *confessarium sollicitantem*

¹⁾ Cf. Gury *Casus conscientiae*.

denuntiandi, zusammen und ist einerseits wegen dieser schwerverbindlichen Verpflichtung und andererseits zur möglichsten Fernhaltung einer falschen und verläumberischen Denuntiation und zum Schutze unschuldiger Priester so schwer verpönt. Paps Benedikt XIV. äußert sich hierüber in der allegirten Bulle „Sacramentum Poenitentiae“ in folgender Weise: „Et quoniam „improbi quidam homines reperiuntur, qui vel odio, vel ira, vel „alia indigna causa commoti, vel aliorum impiis suasionibus aut „promissis aut blanditiis aut minis aut alio quovis modo incitati, „tremendo Dei iudicio posthabito et Ecclesiae auctoritate con- „tempta, innoxios Sacerdotes apud ecclesiasticos iudices falso „solicitationis insimulant: ut igitur tam nefaria audacia et tam „detestabile facinus metu magnitudinis poenae coërceatur, quae- „cunque persona, quae execrabili hujusmodi flagitio se in- „naverit, vel per seipsam innocentes confessarios impie calumniando „vel sceleste procurando, ut id ab aliis fiat, a quocunque Sacer- „dote, quovis privilegio, auctoritate et dignitate munito, praeter- „quam a Nobis nostrisque Successoribus, nisi in fine vitae et „excepto mortis articulo, spe absolutionis obtinendae, quam Nobis „et Successoribus praedictis reservamus „perpetuo careat.“ —

Dieser Reservatfall ist also nicht mit einer reservirten Zensur belegt, sondern hier ist die Sünde selbst als solche dem Paps reservirt, so daß nur der Paps, resp. S. Poenitentiaria hievon absolviren kann, „excepto mortis articulo“, wo natürlich jeder Priester die facultas, ab omnibus peccatis et censuris absolvendi, besitzt. Weil aber auf die calumniosa denuntiatio keine Zensur (weder reservirte noch andre) gesetzt ist, kann auch die Ignoranz oder Unkenntniß bezüglich dieses Reservatfalles von der Reservation nicht entschuldigen und ist zweifelsohne gerade darum keine Zensur auf dieses so schwere Verbrechen gesetzt worden, um den Schuldigen die Ausrede und Entschuldigung zu benehmen, als hätten sie von dieser Zensur nichts gewußt, so daß sie der verdienten und verwirkten Reservation nicht entgehen können.

Es unterliegen aber diesem päpstlichen Reservatfalle nicht bloß Jene, welche persönlich (mündlich oder schriftlich) einen Priester fälschlich und verläumberisch beim geistlichen Gerichte anklagen, als habe er sich des Verbrechens der *Sollicitatio ad turpia in Confessionali* schuldig gemacht, sondern auch Diejenigen, welche dieß durch Andre thun und ausführen, indem sie diese Mittelspersonen durch Ueberredung, Versprechungen, Schmeicheleien, Drohungen oder auf irgend eine Weise zur thatsächlichen Ausführung der *calumniosa denuntiatio* wirksam anreizen. Selbstverständlich tritt die Reservation nicht ein, wenn Jemand zwar eine andre Person zu einer falschen Denuntiation mittels Ueberredung, Drohung *ic.* in schwer sündhafter Weise anzureizen versuchte, die angereizte Person aber die Denuntiation doch nicht wirklich und thatsächlich in Ausführung brachte. Ist aber die falsche Denuntiation wissentlich und *mala fide* geschehen, dann ist der Reservatfall inkurirt, mag die Denuntiation bei der kirchlichen Oberbehörde auch keinen Glauben finden und deßhalb auch keinen Erfolg haben, oder mag dieselbe später von der verläumberisch anklagenden Person selbst widerrufen worden sein. Ich sagte: „wissentlich und *mala fide*“; denn wenn z. B. die angereizte Person nicht weiß, daß es sich um eine falsche Anzeige handelt, sondern durch Vorspiegelung und Lüge getäuscht, auf den Glauben und Gedanken gebracht wird, als ob die *Sollicitatio* wirklich geschehen sei und die sollizitierte Person nur nicht selbst ihrer Denuntiationspflicht nachzukommen sich getraue, dann inkurirt die als Werkzeug unwissentlich mißbrauchte Person das Reservat nicht, (sondern die anreizende Person allein), ebenso wenig, als wenn eine Person *bona fide* in unrichtiger und irrthümlicher Auffassung und Auslegung deßfalliger Aeußerungen *ic.* des *Confessarius* glaubt, wirklich sollizitirt worden und deßhalb zur Anzeige verpflichtet zu sein. — Da es sich bei der *calumniosa denuntiatio* auch um eine ungerechte und schwere Verletzung der Ehre und des guten Namens und möglicherweise höchst em-

pfündliche Bestrafung eines unschuldigen Priesters handelt, so entsteht die schwere Verpflichtung, die ungerecht beschädigte und verletzte Ehre durch Widerruf wiederherzustellen und wieder gut zu machen und bildet diese Restitutionspflicht eine *conditio sine qua non* zur Erwirkung der *facultas absolvendi* und zur erlaubten und giltigen Spendung der Absolution überhaupt.

Was oben über die Gewalt und Fakultät der Bischöfe bezüglich der *Absolutio complicitis* gesagt worden, gilt *mutatis mutandis* auch hinsichtlich des ebenso speziell dem Papste reservirten *Casus der calumniosa denuntiatio*.

III. Die „*Sollicitatio in Confessionali ad turpia*“ ist wie schon oben erwähnt, nicht wie die beiden vorhergehenden Fälle unter den im neuesten Reservationsdekrete festgesetzten Ausnahmen inbegriffen und ist überhaupt kein Reservatsfall im strengen Sinne; denn weder das *peccatum personae sollicitatae*, im Falle sie wirklich gesündigt hätte, noch das *crimen sollicitantis confessorii* ist reservirt, sondern die *persona sollicitata* kann von keinem Priester absolvirt werden, bevor sie nicht den *Confessarium sollicitantem* der kirchlichen Behörde angezeigt hat; nach geschעהener Anzeige kann sie von jedem jurisdiktionirten Priester losgesprochen werden; hier nun einige nähere Bestimmungen.

Nach der Bulle Benedikt XIV. „*Sacramentum Poenitentiae*“ machen sich des *crimen sollicitationis* jene *Confessarii* schuldig „*qui aliquem poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, vel extra occasionem confessionis in Confessionali, sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato, aut electo cum simulatione, audiendi ibidem confessionem, ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare, sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam aut tunc aut post legendam tentaverint, aut cum eis illicitos et inhonestos sermones vel tractatus temerario ausu habuerint.*“

Die gleichen Bestimmungen enthält auch die Bulle Gregor XV. „*Universi gregis*“ vom 30. August 1622. — Hienach

ist daß crimen sollicitationis vorhanden, wenn ein Confessarius nicht etwa bloß „in actu sacramentalis confessionis,“ sondern auch unmittelbar vorher oder nachher, oder aus Anlaß und Gelegenheit oder unter dem Vorwand und äußern Anschein einer Confessio sacramentalis, selbst wenn eine solche in Wirklichkeit nicht stattfindet, aber hinsichtlich des Ortes „in Confessionali, sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo“ und der nach Außen simulirten Stellung *u.* eine confessio sacramentalis zu sein scheint, „ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare“ sich unterfängt. Nicht minder ist es als sollicitatio zu betrachten, wenn ein Confessarius in Confessionali zwar nur an sich unverfänglicher Worte, Ausdrücke und Mittel sich bedient, deren Bedeutung und Absicht jedoch nachher faktisch sich zeigen, z. B. wenn der Confessarius imponat mulieri, ut expectet eum domi, vel si interroget eam, ubi habitat, et tunc eam sollicitaret. Cf. Liguori Theol. mor. Lib. VI n. 676 etc.

Die sollicitatio kann auf verschiedene Weise geschehen „sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam aut tunc aut post legendam“ oder osculis, aspectibus et tactibus obscœnis, colloquiis et verbis inhonestis.

Bei der sollicitatio ist es nicht nothwendig, daß wie bei dem sub Nr. I aufgeführten Reservatfall ein peccatum externum et mutuum wirklich vorgefallen, sondern es genügt, wenn nur die sollicitatio als solche versucht worden ist, abgesehen davon, ob von Seite des sollicitirten Pönitenten zugestimmt oder Widerstand geleistet wurde.

Hat eine sollicitatio ad turpia in Confessionali stattgefunden, dann tritt auch die obligatio denunciandi sollicitantem Confessarium ein, und zwar nach der Bulle Benedikt XIV. „etiamsi Sacerdos sit, qui jurisdictione ad absolutionem valide „impertiendam careat, aut sollicitatio inter Confessarium et „Poenitentem mutua fuerit, sive sollicitationi Poenitens con- „senserit, sive consensum minime praestiterit, vel longum „tempus post ipsam sollicitationem jam effluerit, aut sollicitatio

a Confessario, non pro se ipso, sed pro alia persona peracta fuerit.“

Diese Denuntiationspflicht ist eine schwerverbindliche Gewissenspflicht, worüber vorkommenden Falls die Pönitenten ausdrücklich belehrt und zur Erfüllung derselben unter Aufschieben der Absolution angehalten werden müssen, mit dem Bedeuten, daß sie bei verschuldeter Unterlassung der Anzeige „intra mensem“ der größern Exkommunikation (welche jedoch nicht reservirt ist) verfallen würden. „Caveant insuper diligenter Confessarii, „sagt Papst Benedikt, ne poenitentibus, quos noverint jam ab „alio sollicitatos, sacramentalem absolutionem impertiant, nisi prius „denuntiationem praedictam ad effectum perducentes indicaverint „competenti Judici, vel saltem se, cum primum poterunt, delaturos spondeant ac promittant.“

Wenn also die Anzeige nicht sogleich ausgeführt werden kann, aber die sollicitirten Pönitenten ernstlich versprechen: ihrer Pflicht sobald als möglich nachzukommen, so darf ihnen, namentlich wenn eine gravis et urgens caussa, z. B. Infamie oder eine besondere Nothwendigkeit u. vorhanden ist, die Absolution auch vorher ertheilt werden. In der Regel ist aber das Caveant! sorgfältig zu beachten. Sollte aber eine sollicitirte Person zu der vorgeschriebenen Denuntiation gar nicht zu bewegen sein, weil etwa ein großer Schaden hievon wirklich, nicht bloß imaginär, zu befürchten stünde, oder unüberwindliche Furcht, Scham und Scheu abhält, so steht noch der Weg offen, tecto nomine sollicitatae personae bittlich um Dispens nach Rom an die S. Congr. Inquis. durch den Diözesanbischof sich zu wenden. Eine solche Dispense zur Erlassung der Anzeige wurde in Anbetracht der dargestellten dringenden Gründe und Umstände schon mehrmals ertheilt.

Was die praktische Behandlung solcher Fälle betrifft, so suche sich der Beichtvater vorerst bezüglich der sollicitirten Person durch sorgfältiges Nachforschen über die nähern Umstände, Verhältnisse und Motive u. möglichst zu vergewissern, ob diese

Person, welche eine Sollizitation erlitten zu haben angibt, auch Glauben verdiene und ob eine wirkliche Sollizitation anzunehmen sei; denn im begründeten Zweifel, ob eine „vera sollicitatio“ vorhanden sei, besteht keine Denuntiationspflicht. Ergibt sich aber, daß nach dem dargelegten faktischen Sachverhalte eine sollicitatio wirklich stattgehabt und somit die Verpflichtung zur Anzeige eintritt, so belehre der Beichtvater diese Person, wenn kein Verdachtsgrund gegen ihre Glaubwürdigkeit und die Wahrheit ihrer Aussage besteht, über ihre Verpflichtung zur Anzeige des Confessarius sollicitans bei dessen zuständigem Bischöfe, über die Folge bei der Unterlassung (wovon oben die Rede war), aber auch über das schwere, dem Papste ausschließlich vorbehaltenen Vergehen der *calumniosa denuntiatio*; übrigens frage er weder um den Namen sollicitantis Confessarii, noch übernehme er selbst die Ausführung dieser Denuntiationspflicht, außer im Nothfalle, wenn der Pönitent des Schreibens unkundig ist und zur persönlichen Anzeige nicht bewogen werden kann. In einem solchen Nothfalle lasse sich der Beichtvater den ganzen Sachverhalt extra Confessionale angeben, um denselben unter genauer Darlegung der einzelnen Umstände *nomine personae sollicitatae* schriftlich zu berichten. Der Name sollicitantis Confessarii kann, wenn er nicht schon von freien Stücken (ohne Nachfrage) genannt worden ist, in einem verschlossenen eignen Zettel, welcher bloß diesen unter irgend einem Vorwande von dritter Hand aufgeschriebenen Namen enthält und dem Berichte beigelegt wird, zur Kenntniß des kompetenten geistlichen Richters gebracht werden. Bei beständiger und unbestegbarer Weigerung und Refustrung jeder (mündlichen und schriftlichen) Anzeige greift das oben angedeutete Verfahren Platz, nämlich des bittlichen Rekurses an den hl. Stuhl; „*tunc recurratur ad S. Sedem*, sagt der hl. Viguori, *pro opportuno remedio et interim non absolvatur*“, letzteres jedoch in der Voraussetzung, daß dieses sine gravi damno geschehen kann und nicht eine *urgens caussa* den Empfang der hl. Sakramente vor dem Eintreffen der Ant-

wort nothwendig macht. — Hinsichtlich der auf die Sollicitatio gesetzten kirchlichen Strafen fordert Papsst Gregor XV. in der Konstitution: „Universi gregis“ die Bischöfe auf, daß sie gegen die Schuldigen „pro criminum qualitate et circumstantiis, suspensionis ab executione Ordinis, privationis Beneficiorum, dignitatum et Officiorum (Aemter) quorumcunque, ac perpetuae, inhabilitatis ad illa, nec non vocis activae et passivae, si Regulares fuerint, exilii, damnationis ad triremes et carceres, etiam in perpetuum absque ulla spe gratiae aliasque poenas decernant;“ Papsst Benedikt XIV. bestimmte aber ausdrücklich auch „perpetuam inhabilitatem ad missam celebrandam.“ Diese Strafen treten jedoch nicht ipso facto, sondern erst nach vorgängiger Untersuchung und rechtskräftigem Urtheil in Kraft, weil sie nicht latae, sondern ferendae sententiae sind und setzen auch eine gravis culpa sollicitantis Confessarii in der Art voraus, daß die vollbrachte Sollicitation im konkreten Falle unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen ein grave peccatum war.

In einem folgenden Artikel wollen wir auch die bischöflichen Reservatsfälle der Linzer Diözese näher besprechen.

J. S.

Aus der Seelsorge.

„Das ewige Licht.“

Cardinal Wisemann sagt: „Die Lehre der Kirche über diesen Punkt will ich nicht weiter erörtern, und beschränke mich auf die Bemerkung, daß jeder, der die Sache genauer studirt, sich nicht wenig über die bestimmten und wiederholten Dekrete wundern wird, welche es nicht freistellen, sondern zur strengsten Pflicht machen, vor dem Orte, wo das Allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, Tag und Nacht eine Lampe brennen zu lassen. — Die ewige Lampe ist in der That eines der schönsten Symbole in der Kirche. Dieses stets brennende Licht — bren-